



Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Die Universität Klagenfurt nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4903/J vom 14.01.2021 betreffend (Zitat) „wissenschaftliche Integrität bei der Vergabe akademischer Abschlüsse“ zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

13. Wie viele Plagiatsvorwürfe gab es in den letzten zehn Jahren in Österreich insgesamt? Es wird um detaillierte Auflistung nach Jahr, Universität, Institut, Fachbereich und betreuender Professor/in ersucht.

Gemäß § 19 Abs. 2a UG wird von Plagiaten im Hinblick auf schriftliche Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftliche Arbeiten (also Masterarbeiten, Diplomarbeiten und Dissertationen) gesprochen.

Die Identifikation von Plagiaten geht an der Universität Klagenfurt nur in Ausnahmefällen auf „Plagiatsvorwürfe“ zurück; sie resultiert in der Regel aus systematischen Prüfungen. Grundsätzlich werden an der Universität Klagenfurt alle wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Bachelor-Arbeiten nach dem Hochladen der Arbeit einer Plagiatsprüfung unterzogen. Die Prüfsoftware steht allen Lehrenden auch zur Überprüfung von schriftlichen studentischen Arbeiten zur Verfügung.

In den letzten zehn Jahren kam es in genau einem Fall zur Aberkennung eines akademischen Grades durch die Universität Klagenfurt aufgrund von nachträglich erkanntem werkprägendem Plagiarismus. Der Doktorgrad wurde 2020 aberkannt; die Absolventin hat Beschwerde eingelegt, sodass nun das Bundesverwaltungsgericht befasst ist.

14. Wie oft waren davon politische Funktionäre betroffen?

In den letzten zehn Jahren war in einem Fall ein ehemaliger Spitzenpolitiker von einem per E-Mail erhobenen Plagiatsvorwurf betroffen (Ende 2011). Die Prüfung durch die Ombudsstelle zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität ergab keine Hinweise auf werkprägenden Plagiarismus.

§ 51 Abs. 2 Z 31 UG normiert, dass ein Plagiat „jedenfalls dann vor[liegt], wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden“. Generell ist daher festzuhalten, dass die Ergebnisse diesbezüglicher Prüfungen aus logischen Gründen stets der „Popper’schen Vorläufigkeit“ unterliegen, zumal im Zusammenhang mit möglichem Ghostwriting.

15. Welche Konsequenzen hatten diese Vorwürfe jeweils für die Betroffenen?

Alle begründeten Vorwürfe werden geprüft.

Im Falle der Entdeckung von Plagiarismus in der Begutachtungsphase kommt es zu einer negativen Beurteilung, allenfalls verbunden mit weiteren Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 2a UG. Bei Entdeckung nach Abschluss des Studiums erfolgt gem. § 89 UG ein Widerruf des akademischen Grades.

16. Wie wird derzeit beim Aufkommen solcher Vorwürfe konkret vorgegangen?

In der Begutachtungsphase: Jede eingereichte Arbeit wird mittels Plagiatssoftware automatisch überprüft, die Begutachter*innen erhalten einen Prüfbericht. Im Falle eines Plagiatsverdachts erfolgt eine detaillierte Überprüfung durch die begutachtenden Personen. Bei Nachweis eines Plagiats wird die wissenschaftliche Arbeit negativ beurteilt; allfällige weitere Schritte obliegen dem Rektorat.

Nach Abschluss des Studiums: Wenn ein Plagiatsvorwurf erhoben wird, leitet das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ – an der Universität Klagenfurt die Studienrektorin – ein Ermittlungsverfahren ein. Die Absolventin bzw. der Absolvent wird informiert und um eine Erklärung gebeten. Danach werden die Betreuer*innen und allenfalls die Begutachter*innen um ihre Einschätzung zu dem erhobenen Vorwurf ersucht. Weiters ist die Einbindung der Ombudsstelle zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis vorgesehen, die ggf. externe Gutachter*innen befasst. Erforderlichenfalls erfolgt die Befassung der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI).

Wenn sich erweist, dass der akademische Grad durch das Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen erschlichen wurde, dann wird dieser gem. § 89 UG per Bescheid widerrufen. Ein solcher Bescheid kann im Wege der Verwaltungsgerichtsbarkeit bekämpft werden.

17. Wie wird derzeit beim Aufkommen solcher Vorwürfe betreffend eines im Ausland erworbenen akademischen Titels konkret vorgegangen?

Der rechtliche Kompetenzbereich der Universität umfasst naturgemäß nur jene akademischen Grade, die sie selbst verliehen hat.

In Fällen, in denen es zu einer Aberkennung von durch andere in- oder ausländische Hochschulen verliehenen Graden kommt, können allerdings auch durch die Universität Klagenfurt verliehene Grade betroffen sein, da eine notwendige Bedingung dafür wegfällt. Zum Beispiel kann ein anderweitig aberkannter Bachelorgrad einen darauf aufbauenden Mastergrad zu Fall bringen.

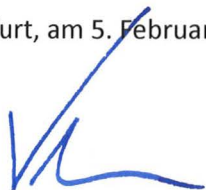
19. Gibt es an österreichischen Universitäten Personen, die dem akademischen (Lehr-)personal angehören und gegen die ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis bzw. wegen Plagiatsvorwürfen anhängig war, bzw. anhängig ist?

Das gegenwärtige wissenschaftliche Personal der Universität Klagenfurt betreffend ist dem Rektorat kein einziger solcher Fall bekannt.

20. Wenn ja, an welcher Universität und an welcher Fakultät und um welche Personen handelt es sich?

[Siehe Frage 19.]

Klagenfurt, am 5. Februar 2021



Univ.-Prof. Dr. Oliver Vitouch
Rektor

